

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Burckhardt
Compression Group für den Einkauf und die
Bestellung von Produkten und Dienstleistungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Burckhardt Compression Group für den Einkauf und die Bestellung von Produkten und Dienstleistungen (die "AGB") gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller (die "Parteien") wie nachstehend definiert.

1. Begriffsbestimmungen und Anwendbarkeit

1.1. Die folgenden Begriffe haben die nachstehend zugewiesene Bedeutung:

"**Vertrag**" bezeichnet den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, bestehend aus diesen AGB, der Bestellung und deren Anhängen.

"**Vertragspreis**" bezeichnet den im Vertrag festgelegten Gesamtbetrag, den der Besteller dem Lieferanten für die fristgerechte und ordnungsgemässe Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistung zu zahlen hat.

"**Besteller**" bezeichnet die jeweilige Einheit der Burckhardt Compression Group, die beim Lieferanten bestellt.

"**Burckhardt Compression Group**" umfasst die Burckhardt Compression Holding AG sowie alle Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der Burckhardt Compression Holding AG kontrolliert werden.

"**Produkte/e**" bezeichnet sämtliche Geräte, Instrumente, Materialien, Artikel, Unterlagen, Verpackungen, Computerhardware und -software sowie alle sonstigen Artikel jeglicher Art, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags zu liefern sind.

"**Bestellung**" bezeichnet die vom Besteller an den Lieferanten für die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen ausgestellte Bestellung (einschliesslich aller zur Bestellung gehörenden Dokumente, sofern vorhanden), auf welche diese AGB-Anwendung finden.

"**Dienstleistung/en**" bezeichnet die vom Besteller angeforderte und vom Lieferanten gemäss dem Vertrag zu erbringende(n) Dienstleistung(en).

"**Lieferant**" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die dem Besteller gemäss dem Vertrag Produkte und/oder Dienstleistungen liefert.

1.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB, der Bestellung und sonstigen zur Bestellung gehörenden oder darin genannten Dokumenten (wie z.B. andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers), gilt folgende Reihenfolge der Auslegung und Priorität: (i) die Bestellung und alle zugehörigen Dokumente (ausgenommen Verweise auf andere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers), (ii) diese AGB, (iii) das Angebot des Lieferanten.

1.3. Alle vereinbarten Handelsklauseln sind gemäss den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS® auszulegen.

1.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

1.5. Sollte eine Bestimmung des Vertrags nach geltendem Recht ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und in vollem Umfang wirksam.

1.6. Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, sind Ergänzungen und Änderungen des Vertrags nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und von einem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter des Bestellers und des Lieferanten unterzeichnet wurden.

2. Bestellung

Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach deren Erhalt zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung des Lieferanten, gilt die Bestellung als angenommen. In jedem Fall stellt Folgendes eine vorbehaltlose Annahme der Bestellung dar:

- (i) die Aufnahme der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten in irgendeiner Form, oder
- (ii) die Versendung einer Rechnung im Zusammenhang mit der Bestellung, oder
- (iii) die Annahme irgendeiner Zahlung im Zusammenhang mit der Bestellung.

3. Änderungen

3.1. Der Besteller behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Vertrags zu verlangen. Sollten irgendein Änderungsbegehren nach Ansicht des Lieferanten die Erfüllung des Vertrags innerhalb der vereinbarten Zeit und/oder zu den vereinbarten Kosten verhindern, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ein angepasstes Angebot (ein "**Änderungsangebot**") zu unterbreiten, das den verlangten Änderungen entspricht.

3.2. Unterlässt es der Lieferant, den Besteller innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Änderungsbegehren entsprechend zu informieren, gilt der entsprechend dem Änderungsbegehren angepasste Vertrag als vom Lieferanten akzeptiert, ohne dass eine Anpassung der Kosten oder Fristen erfolgt.

3.3. Änderungsangebote werden vom Besteller innert angemessener Frist geprüft. Der Vertrag gilt in Übereinstimmung mit dem Änderungsangebot als angepasst, sobald der Besteller dies schriftlich bestätigt.

3.4. Ohne schriftliche Bestätigung hat der Lieferant keinen Anspruch auf eine erhöhte Vergütung, Ersatz für erhöhte Kosten oder Aufwendungen, Fristverlängerungen oder sonstige Vertragsänderungen und er hat den Vertrag wie ursprünglich vereinbart zu erfüllen.

4. Vertragspreis und Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis für die Dauer des Vertrags fest und unveränderlich. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, umfasst der Vertragspreis sämtliche Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle, die für die Erbringung der Dienstleistung und/oder die Lieferung des Produkts an den bezeichneten Bestimmungsort anfallen, und der Lieferant hat alle diese Abgaben, Steuern, Gebühren oder Zölle unverzüglich zu zahlen und den Besteller unverzüglich zu entschädigen, wenn der Besteller zur Zahlung derselben aufgefordert wird. Der Vertragspreis umfasst auch sämtliche Kosten für Verpackung, Lagerung, Versand, Versicherung sowie alle mit der Bestellung verbundenen Risiken, Gewinne und Margen. Zusätzliche Kosten können vom Lieferanten nicht verlangt werden.

4.2. Alle Zahlungen sind gemäss den in der Bestellung festgelegten Bedingungen zu leisten. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant erst dann zur Rechnungsstellung für die Produkte und Dienstleistungen berechtigt, wenn die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen vertragsgemäss erfolgt ist. Die vom Besteller zu leistenden Zahlungen sind dann innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt und Genehmigung der Rechnung netto fällig. Dem Besteller steht bei vorzeitiger Zahlung der jeweiligen Rechnung ein Skontoabzug von 1 % bei Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen bzw. von 2 % bei Zahlung innerhalb von dreissig (30) Tagen zu. Massgeblich für den Skontoabzug ist das Datum des Zahlungsausfalls seitens des Bestellers. Der Besteller ist zu keinerlei Zahlungen verpflichtet, wenn der Lieferant vertragsbrüchig ist und solange dieser Vertragsbruch andauert. Die Zahlung durch den Besteller gilt nicht als Genehmigung der Ware oder Dienstleistung.

4.3. Die Rechnung muss mindestens die Referenznummer des Lieferanten, das Datum und die

Nummer der Bestellung, die Bestellpositionen (falls vorhanden), das Fälligkeitsdatum, die Menge und die Produktreferenz oder die Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen, das Herkunftsland, das Liefer- oder Leistungsdatum und den vereinbarten Preis enthalten und zusammen mit den entsprechenden Belegen ausschliesslich an die registrierte Adresse des Bestellers gesendet werden. Der Besteller haftet nicht für Zahlungsverzug, der auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen an die Rechnung durch den Lieferanten zurückzuführen ist.

5. Prüfung und Qualitätssicherung

5.1. Der Lieferant verpflichtet sich, ein angemessenes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm einzusetzen sowie die vereinbarten technischen Spezifikationen und sämtliche in der Bestellung festgelegten Qualitätsanforderungen einzuhalten.

5.2. Der Lieferant sichert zu, dass er bezüglich des vom Besteller beabsichtigten Verwendungszwecks die Eignung des Produkts und/oder der Dienstleistung mit gebührender Sorgfalt geprüft hat, sowie dass er alle vernünftigerweise erforderlichen Informationen erhalten hat, um das Produkt und/oder die Dienstleistung gemäss der Bestellung liefern zu können. Es gilt die Annahme, dass der Lieferant sich vor Annahme der Bestellung darüber vergewissert hat, (i) dass alle technischen Informationen und Anforderungen richtig und ausreichend sind, (ii) welches die anwendbaren Gesetze und Bedingungen sind, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich angegeben sind oder nicht, sowie (iii) dass alle weiteren Informationen richtig und ausreichend sind, welche zur Ausführung der in der Bestellung genannten Leistungen erforderlich sind oder, sofern nicht ausdrücklich genannt, zur vollständigen Erfüllung der Bestellung vernünftigerweise erforderlich sind.

5.3. Der Besteller ist berechtigt, die laufenden Arbeiten zu prüfen. Eine solche Prüfung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung und stellt keine Genehmigung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Besteller dar.

5.4. Der Lieferant hat die Qualität der Produkte vor deren Lieferung zu prüfen.

5.5. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die in der Bestellung angegebenen Produkte auf eigene Kosten zu prüfen, erneut zu prüfen, zu testen oder erneut zu testen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Vertrags jederzeit erfüllt sind. Auf Verlangen des Bestellers sind die Produkte zudem vom Lieferanten auf eigene Kosten zu öffnen oder zugänglich zu machen, um Prüfungen oder die Teilnahme an Tests zu ermöglichen, und anschliessend wieder zu verschliessen oder abzudecken.

5.6. Der Lieferant hat den Besteller mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich zu informieren über jegliche Absicht zur Änderung von Materialien oder Teilen, die von Unterlieferanten für die Produkte bezogen werden, zur Änderung der Produktionsmethoden sowie zur Verlagerung von Produktionsstätten. Solche Änderungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

6. Unterlieferanten

6.1. Der Lieferant bleibt verantwortlich für alle Komponenten und Dienstleistungen, die er von seinen Unterlieferanten bezieht. Der Lieferant ist gehalten, nur solche Unterlieferanten einzusetzen, die gemäss Überprüfung des Lieferanten über ein Qualitätssicherungssystem verfügen.

6.2. Der Lieferant darf für Einheiten oder Bestandteile Unterlieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers beziehen.

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Unterlieferanten dieselben Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen, wie sie dem Lieferanten selbst durch den Besteller auferlegt wurden.

7. 7. Kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien, Unterlagen und Werkzeuge

7.1. Das Eigentum an sämtlichen Materialien, Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeugen und/oder Mustern, die vom Besteller dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung bereitgestellt werden, verbleibt beim Besteller, dies gilt auch nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung. Diese Materialien, Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge und/oder Muster sind entsprechend zu kennzeichnen und vom Lieferanten bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung getrennt zu lagern. Sie sind vom Lieferanten gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Der Lieferant hat Mängel oder unzureichende Mengen dem Besteller unverzüglich zu melden, andernfalls verliert der Lieferant das Recht auf entsprechende Einwendungen.

7.2. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen und Werkzeuge dürfen ausschliesslich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch für andere Zwecke verwendet werden, es sei denn, der Lieferant hat zuvor die schriftliche Zustimmung des Bestellers eingeholt. Unterlagen, Zeichnungen und Werkzeuge sind auf erstes Verlangen des Bestellers zurückzugeben.

7.3. Der Lieferant ist, während Werkzeuge und/oder kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien bei ihm befindlich sind, für deren ordnungsgemässe Wartung und Aufbewahrung sowie für Schäden und Verluste verantwortlich, ohne jegliche Kosten für den Besteller.

8. Versand

8.1. Die Produkte sind stets so zu verpacken, dass eine Beschädigung im Rahmen von Transport und Lagerung ausgeschlossen ist; die näheren Anforderungen ergeben sich aus den Versand- und Verpackungsrichtlinien des Bestellers (in der jeweils aktuellen Fassung), welche auf der Website des Bestellers abrufbar sind oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

8.2. Die in der Bestellung festgelegten Lieferbedingungen sind verbindlich. Sofern in der Bestellung keine Lieferbedingungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten die Lieferbedingungen FCA (frei Frachtführer) Betriebsstätte des Lieferanten gemäss den INCOTERMS®. Jede Abweichung von den vereinbarten Lieferbedingungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

8.3. Die Produkte sind gemäss den jeweils aktuellen Versandvorgaben des Bestellers zu liefern, welche auf dessen Website verfügbar sind oder dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Lieferung vollständig erfolgt und sämtliche Anleitungen, Warnhinweise und weiteren für die sichere und ordnungsgemässe Verwendung erforderliche Informationen enthält, und zwar unabhängig davon, ob diese in den in der Bestellung festgelegten oder mit ihr verbundenen Spezifikationen ausdrücklich genannt bzw. beschrieben sind oder nicht.

8.4. Auf Verlangen des Bestellers lagert der Lieferant das zu liefernde Produkt bis zu drei Monate lang kostenlos. Während dieses Zeitraums ist der Lieferant weiterhin verantwortlich für die sorgfältige Behandlung, Verwahrung und Überwachung, inklusive Versicherung, und er trägt das Risiko von Verlust oder Beschädigung des Produkts.

9. Übergang von Eigentum und Gefahr

9.1. Das Eigentum am Produkt (einschliesslich aller damit zusammenhängenden Unterlagen) geht auf den Besteller über, sobald das Produkt oder ein Teil davon fertiggestellt ist (auch wenn nur teilweise), oder sobald der Besteller die erste (Teil)Zahlung geleistet hat, je nachdem, was zuerst eintritt. Werden vom Besteller gelieferte Materialien verarbeitet, geht – sobald diese in das Produkt oder Teile davon integriert werden – das Eigentum daran auf den Besteller über. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung lagert der Lieferant das Produkt unentgeltlich für den Besteller.

9.2. Die Gefahr geht mit der Lieferung des Produkts auf den Besteller über.

9.3. Werden die für das Produkt erforderlichen Versanddokumente nicht gemäss den Instruktionen bereitgestellt, wird die Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten eingelagert, bis die Versanddokumente bereitgestellt und akzeptiert sind.

9.4. Ist für die Wirksamkeit eines Vertrags die Eintragung des Eigentums an den Produkten in ein öffentliches Register erforderlich oder sind sonstige Massnahmen bezüglich des Eigentums am Produkt zu treffen, verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen des Bestellers alle erforderlichen Handlungen diesbezüglich unverzüglich auf eigene Kosten vorzunehmen.

10. Verzug

10.1. Die in der Bestellung festgelegten Termine und Fristen sind verbindlich und stellen fundamentale und entscheidende Vertragsbedingungen dar. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Lieferung oder Dienstleistung verzögert ist oder voraussichtlich über den vereinbarten Termin hinaus verzögert wird. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Vor-Ort-Besuche zur Beschleunigung der Bestellung vorzunehmen.

10.2. Verzögert sich die Erbringung einer Dienstleistung über das vereinbarte Erfüllungsdatum oder die Lieferung eines Produkts über das vereinbarte Lieferdatum hinaus, ohne dass eine vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers vorliegt, so schuldet der Lieferant pauschalierten Schadenersatz, unbeschadet des Rechts des Bestellers, vom Lieferanten zusätzlich Ersatz für jeden weiteren Schaden zu verlangen, der sich aus oder im Zusammenhang mit der Verzögerung ergibt.

Sofern nicht anders vereinbart wurde, beträgt der vom Lieferanten zu zahlende pauschalierte Schadenersatz 1% des Vertragspreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis zu einem Maximum von 10% des Vertragspreises, und für verspätete gelieferte Unterlagen beträgt der pauschalierte Schadenersatz 500 CHF pro Dokument und angefangene Woche bis zu einem Maximum von 2% des Vertragspreises. Ein tatsächlicher Schaden muss vom Besteller nicht nachgewiesen werden.

10.3. Der pauschalierte Schadenersatz wird im Zeitpunkt fällig, in dem dieser geltend gemacht wird, und kann vom Besteller vom Kaufpreis abgezogen werden. Die Zahlung von pauschalierten Schadenersatzleistungen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, die Produkte zu liefern und die Dienstleistungen zu erbringen.

10.4. Der Besteller kann – nachdem eine dem Lieferanten angesetzte Nachfrist zur Erfüllung abgelaufen ist – auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzleistung durch einen Dritten veranlassen oder die Leistung selbst erbringen. Sind für diese Ersatzleistung Materialien erforderlich, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, so sind diese dem Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Soweit gewerbliche Schutzrechte eine Lieferung oder Dienstleistung durch einen Dritten einschränken, hat der Lieferant alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, um diese Rechte verfügbar zu machen.

10.5. Nichts in diesen Bestimmungen schränkt Weitere dem Besteller zustehende Rechte ein. Die Durchsetzung anderer Rechte durch den Besteller gilt nicht als Verzicht auf seine Rechte aus diesem Vertrag.

11. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS)

11.1. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Produkte keine gefährlichen und/oder kontaminierten Stoffe, Elemente oder Abfälle jeglicher Art (wie Arsen, Asbest, Blei) enthalten, die gesetzlich oder behördlich am Ursprungsort und/oder am vertraglichen Endbestimmungsort des Produkts oder eines Teils davon verboten sind.

11.2. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen allen geltenden Anforderungen an Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (EHS) entsprechen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen EHS-Anforderungen gilt die strengste Norm.

Der Besteller ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, sofern Anhaltspunkte bestehen, dass EHS-Bestimmungen nicht eingehalten werden.

11.3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten EHS-Audits durchzuführen, soweit dies nach Einschätzung des Bestellers notwendig ist.

12. Compliance, Ausfuhrkontrolle und Aussenhandel

12.1. Der Lieferant garantiert, dass das Produkt und/oder die Dienstleistung strikte übereinstimmen mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften am Herkunftsort und/oder vertraglichen Endbestimmungsort des Produkts und jedes Teils davon. Der Lieferant bestätigt, dass er alle während der Vertragslaufzeit geltenden Gesetze und Vorschriften zur Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrkontrolle einhält, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Vorschriften des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), das Schweiz. Gesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz), die Export Administration Regulations (EAR) des U.S. Department of Commerce, und die Handels- und Wirtschaftssanktionsvorschriften, welche vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) administriert werden. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass keine Waren, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Teile oder Technologien, die in dem Produkt enthalten oder darin eingebaut sind, oder in Verbindung mit diesem geliefert werden, aus einem Land oder einer Region stammen, welche(s) einem Embargo einer Regierungsbehörde unterliegt, die nach alleinigem Ermessen Sanktionen oder andere Massnahmen verhängen kann. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, alle geltenden Richtlinien des Bestellers vollständig einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Verhaltenskodex von Burckhardt Compression und alle anwendbaren Ausfuhrkontrollrichtlinien.

12.2. Der Lieferant wird für jeden Einzelposten und in allen Handelsdokumenten alle für die Ausfuhrkontrolle erforderlichen Daten vollständig und korrekt angeben, wie z.B. die Exportkontroll-Klassifizierungsnummer (ECCN), das Herkunftsland und den HS-Code. Für Produkte, die nicht unter internationale Ausfuhrkontrollen fallen, hat der Lieferant pro Einzelposten eine klare Erklärung abzugeben, dass keine Ausfuhrkontrollen gelten. Darüber hinaus stellt der Lieferant dem Besteller die relevanten Präferenznachweise, Handelsdokumente und Erklärungen zu Einfuhrzöllen zur Verfügung, die der Besteller gemäss den geltenden Präferenz-Handelsabkommen benötigt. Der Lieferant stellt dem Besteller, sofern anwendbar, am Ende jedes Jahres ohne vorherige schriftliche Aufforderung eine Langzeitlieferantenerklärung zur Verfügung.

12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei Daten, exportkontrollierte Erzeugnisse, technische Daten oder Software, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, auszuführen, wiederauszuführen, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu übertragen (i) unter Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Richtlinien oder andere Beschränkungen einer zuständigen Behörde oder (ii) in ein Land, für das zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung oder eine andere behördliche Genehmigung erforderlich ist, ohne vorher alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Äquivalentes einzuholen.

12.4. Sollten im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Produkte, Technologien, Daten oder Informationen im Rahmen der geltenden Ausfuhrbestimmungen als der Ausfuhr- oder Wiederausfuhrkontrolle unterliegend eingestuft bzw. gelistet sein oder werden, informiert der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich über diese Ausfuhrkontrollanforderungen und legt auf Verlangen weitere relevante Informationen und Unterlagen zur Ausfuhrkontrolle vor. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch den Lieferanten hält der Lieferant den Besteller von sämtlichen Schäden schadlos, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung ergeben.

13. Sanktionen

- 13.1. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist eine "sanktionierte Person" eine Person oder Organisation, gegen die gemäss den Gesetzen und/oder Vorschriften (i) der Vereinten Nationen, und/oder (ii) der Schweizerische Eidgenossenschaft, und/oder (iii) der Bundesregierung der Vereinigten Staaten von Amerika, und/oder (iv) der Europäischen Union

Sanktionen verhängt wurden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und/oder Vorschriften in Bezug auf wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, sektorale Sanktionen, Handelssanktionen, Schiffahrtssanktionen, Ausfuhrkontrollen, Handels-embargos oder andere restriktive Massnahmen (einzeln und/oder zusammenfassend als "Sanktionen" bezeichnet).

13.2. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet hiermit im Namen seiner wirtschaftlichen Berechtigten, verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren und Organe, dass der Lieferant weder eine sanktionierte Person ist noch eine Person oder Organisation, auf die Sanktionen Anwendung finden, und dass er zu keinem Zeitpunkt gegen Sanktionen verstossen hat.

13.3. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet ferner, dass keine sanktionierte Person Eigentums-, finanzielle, wirtschaftliche oder sonstige Rechte an dem Produkt hat und dass die Erfüllung der Bestellung keine Übertragung, Zahlung, Ausfuhr oder Rückgabe von Eigentum oder Rechten an Eigentum einer sanktionierten Person beinhaltet.

13.4. Bei einem Verstoss gegen eine der Zusicherungen und Gewährleistungen gemäss dieser Ziffer 13 ist der Besteller berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne jegliche Haftung zu kündigen, und der Lieferant hat den Besteller bezüglich jeglichen hieraus entstehenden Schäden und Verlusten zu entschädigen und schadlos zu halten. Der Besteller ist ausserdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn nach Inkrafttreten des Vertrags Sanktionen verhängt werden.

14. Geistige Eigentumsrechte

14.1. Alle Informationen, geistigen Eigentumsrechte und Know-how, einschliesslich Zeichnungen, Spezifikationen und andere Daten, die vom Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellt werden, ebenso wie alle Dokumente oder Daten, bleiben jederzeit Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Alle diese Informationen und Dokumente sind vertrauliche Informationen und unterliegen der Ziffer 18 (Vertraulichkeit).

14.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, auf der Grundlage dieser Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder die Produkte oder vom Besteller bereitgestellte Informationen und Know-how zu kopieren, zu reproduzieren oder zu verwenden, oder diese ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte weiterzugeben, deren Nutzung zu gestatten oder sie in irgendeiner Weise bekannt zu machen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, eine Kopie für gesetzlich oder vertraglich erforderliche Archivierungszwecke aufzubewahren.

14.3. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass durch die Herstellung, Lieferung und den Betrieb der Produkte sowie die Erbringung der Dienstleistungen keine geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden, und der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten resultieren.

14.4. Der Lieferant gewährt dem Besteller und den Kunden oder Endnutzern des Bestellers das unwiderrufliche, lizenzfreie und uneingeschränkte weltweite Recht zur Nutzung aller Systeme, Programme, Unterlagen, Know-how oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte, die mit den an den Besteller

gelieferten Produkten und Dienstleistungen in Zusammenhang stehen oder darin enthalten sind.

15. Gewährleistung und Haftung

15.1. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass

- (i) die Produkte und Dienstleistungen neu sind, dass sie sicher und fachmännisch von qualifiziertem und effizientem Personal hergestellt bzw. erbracht werden, und dass sie von höchster professioneller Qualität sind;
- (ii) die Produkte und Dienstleistungen für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, in strikter Übereinstimmung mit allen Anforderungen des Vertrags stehen und frei von jeglichen Mängeln und Spezifikationsabweichungen sind;
- (iii) die Produkte und Dienstleistungen getestet und kontrolliert wurden und allen Industriestandards sowie allen gesetzlichen Anforderungen gemäss den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf Design, Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutz entsprechen; und
- (iv) die Produkte und Dienstleistungen so konzipiert sind, dass sie bei bestimmungsgemässer Verwendung keine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen.

15.2. Der Besteller ist nicht verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen auf Mängel zu überprüfen oder dem Lieferanten Mängel oder Spezifikationsabweichungen mitzuteilen, um seine Gewährleistungsansprüche aufrechtzuerhalten.

15.3. Im Falle eines Mangels ist der Besteller berechtigt:

- (i) vom Lieferanten die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrags zu verlangen, oder
- (ii) den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der entstandenen Aufwendungen für die erforderlichen Abhilfemassnahmen zu verlangen, oder
- (iii) die kostenlose Lieferung eines mangelfreien Ersatzes zu verlangen, oder
- (iv) vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Vertragspreises zu verlangen, oder
- (v) Schadenersatz statt der Vertragserfüllung verlangen.

Macht der Besteller von seinem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch, so hat der Lieferant die Ersatzlieferung nach den Anweisungen des Bestellers zu erbringen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

15.4. Die Gewährleistung für jedes vom Lieferanten gelieferte Produkt oder jede vom Lieferanten erbrachte Dienstleistung gilt für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Lieferung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistung oder von 24 Monaten ab der Nutzung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung einer für das Produkt oder die Dienstleistung geltenden Gewährleistung entstehen.

15.5. Der Lieferant hat den Besteller zu entschädigen, schadlos zu halten sowie zu verteidigen bezüglich sämtlicher Ansprüche, Haftungen und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags ergeben und zu Körperverletzung oder Tod oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum Dritter führen.

16. Versicherungsschutz

16.1. Der Lieferant hat eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten, welche alle Ansprüche und sonstiges im Zusammenhang mit der Dienstleistung oder dem Produkt Stehendes abdeckt. Diese Versicherung muss eine Deckungssumme von mindestens CHF 5 Millionen pro Schadensfall gewährleisten. Der Lieferant hat mindestens einmal jährlich einen Nachweis darüber vorzulegen.

16.2. Die Transportversicherung ist gemäss den Lieferbedingungen abzuschliessen.

17. Service, Reparaturen und veraltete Produkte

17.1. Der Lieferant stellt für jedes an den Besteller gelieferte Produkt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren einen Reparatur- und Wartungsservice durch qualifizierte technische Experten zur Verfügung.

17.2. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Originalersatzteilen für jedes an den Besteller gelieferte Produkt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung. Ist der Lieferant während dieses Zeitraums nicht in der Lage, Originalersatzteile zu liefern, so hat er den Besteller mindestens 6 Monate vorher schriftlich zu informieren und ihm die Möglichkeit einzuräumen, eine letzte Bestellung für diese Produkte aufzugeben.

17.3. Wenn der Lieferant Dienstleistungen am Standort des Bestellers erbringen muss, hat er sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Zugangsberechtigungen für den jeweiligen Standort des Bestellers rechtzeitig vorliegen. Alle erforderlichen Schulungen oder Qualifikationen des Personals des Bestellers sind für den Besteller kostenlos.

18. Vertraulichkeit

18.1. Für die Zwecke dieser AGB bedeutet "vertrauliche Informationen" alle Informationen über die Fertigung und Konstruktion, alle technischen, geschäftlichen, finanziellen, prozessbezogenen und informationssystembezogenen Informationen, alle sonstigen nicht öffentlichen Informationen über die Produkte, Dienstleistungen und das Geschäft des Bestellers, sowie alle Geschäftsgeheimnisse, die vom Lieferanten für den Besteller im Zusammenhang mit Vertragserfüllung entwickelt wurden oder die der Lieferant vom Besteller erfahren hat, unabhängig davon, ob diese vertraulichen Informationen in schriftlicher, grafischer, magnetischer, auf Datenträgern, visueller oder anderer Form erfolgen bzw. vorliegen. Der Lieferant hat alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und darf diese vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben, einschliesslich Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Lizenznehmer oder etwelche Kunden, und der Lieferant darf vertraulichen Informationen in keiner anderen Weise verwenden, als dies vom Besteller zum Zwecke der Vertragserfüllung genehmigt wurde.

18.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb seines Unternehmens auf diejenigen Personen zu beschränken, die diese Informationen zur Vertragserfüllung benötigen, und diese Personen über die hierin festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen zu informieren und sie in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

18.3. Der Lieferant darf keine Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder Kundendaten des Bestellers für vom Besteller nicht genehmigte Zwecke verwenden oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Auf Verlangen hat der Lieferant alle vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und dies dem Besteller schriftlich zu bestätigen.

19. Zeichnungen, Testzertifikate und Betriebsanleitungen

Die Genehmigung der endgültigen Konstruktionszeichnungen durch den Besteller entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Produkte und Dienstleistungen.

Die endgültigen Konstruktionszeichnungen, Testzertifikate und die für die ordnungsgemässe Wartung der Produkte erforderlichen Wartungs- und Betriebsanleitungen sowie Ersatzteillisten sind, sofern nicht anders vereinbart, spätestens mit der Lieferung der Produkte in der vom Besteller gewünschten Anzahl und Sprache zu übergeben.

Zeichnungen, Werkzeuge, Gussmodelle und Ähnliches, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind von diesem ordnungsgemäss aufzubewahren und zu versichern. Sie bleiben Eigentum des Bestellers und sind

nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

20. Freistellung und Ausschluss von Folgeschäden

20.1. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter wegen Personenschäden (einschliesslich Tod) und Sachschäden frei, die sich aus der Erfüllung des Vertrages ergeben.

20.2. In keinem Fall, sei es aufgrund einer Vertragsverletzung, einer Verletzung von Gewährleistungspflichten, aufgrund unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung oder einem anderen Rechtsgrund, haften die Parteien für entgangene Gewinne oder Einnahmen, Kapitalkosten, Verlust von Verträgen, Produktionsausfälle oder Produktionsunterbrechungen, Nutzungsausfall, entgangene Gelegenheiten oder Geschäfte, oder sonstige besondere, indirekte, Folge- oder Strafschäden.

21. Datenschutz und Datensicherheit

21.1. Die Parteien verpflichten sich, wirtschaftlich angemessene und technisch und organisatorisch realisierbare Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Vertragserfüllung generierten und für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten oder generierten Daten wirksam vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt sind. Dies gilt insbesondere für sicherheitsrelevante Daten sowie Daten oder Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen ("personenbezogene Daten"). Es sind sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

21.2. Personenbezogene Daten dürfen ausschliesslich zu dem Zweck der Vertragserfüllung und in dem Umfang verarbeitet werden, der zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten an ein mit einer der Parteien verbundenes Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland übermittelt werden, sofern die Vorgaben der anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften erfüllt sind.

21.3. Werden dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung Daten des Bestellers zur Verfügung gestellt oder erhält er Zugriff auf solche Daten, schliessen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung gemäss den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften ab.

22. Übertragbarkeit

22.1. Der Besteller ist zur Übertragung des Vertrages oder Teilen davon berechtigt:

- (i) an mit ihm verbundenen Unternehmen ohne Erfordernis einer Mitteilung an den Lieferanten; oder
- (ii) an einen Dritten mit schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten.

22.2. Der Lieferant darf den Vertrag oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers übertragen.

23. Werbung und Informationspflicht

23.1. Die Verwendung von Marken, Kennzeichen oder sonstigen geschützten Rechten des Bestellers durch den Lieferanten zu Werbe- oder ähnlichen Zwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Besteller und seine Kunden dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers in keiner Form in Publikationen mit Werbezweck genannt werden.

23.2. Der Lieferant hat den Besteller aktiv über alle wesentlichen Änderungen in seinem Unternehmen zu informieren, wie z.B. Änderungen innerhalb seiner Organisation, Eigentümerwechsel, Verschlechterung der Vermögenslage, Liquiditätsengpässe, relevante Änderungen bei Unterlieferanten.

24. Kündigung aus freiem Ermessen

24.1. Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. In diesem Fall ersetzt der Besteller dem Lieferanten die bis zur Kündigung für die ordnungsgemässe Ausführung des Vertrags tatsächlich entstandenen und nicht stornierbaren Aufwendungen, die für die ordnungsgemässe Ausführung des Vertrags bis zur Beendigung unvermeidlich waren, wobei diese Aufwendungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu ermitteln und dafür Belege vorzulegen sind. Nicht erstattungsfähig sind: entgangener Gewinn, fixe Gemeinkosten, Lizenzgebühren, Entwicklungskosten für Serienprodukte sowie ähnliche Kosten des Lieferanten. Der Lieferant verzichtet auf jegliche darüberhinausgehenden Ansprüche gegenüber dem Besteller, insbesondere auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten zu kündigen, wenn der Kunde des Bestellers seine Bestellung storniert.

24.2. Alle als Anzahlung/Vorauszahlung oder Zwischenzahlung erhaltenen Beträge sind von dem unter Ziffer 24.1 genannten Gesamtbetrag abzuziehen.

25. Kündigung wegen Vertragsverletzung

25.1. Der Besteller kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Lieferant eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, vorausgesetzt, dass (a) der Besteller dem Lieferanten zuvor eine detaillierte schriftliche Mitteilung über die Vertragsverletzung mit Androhung der Kündigung übermittelt, und (b) der Lieferant innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

25.2. Im Falle einer solchen Kündigung durch den Besteller (i) hat für die gekündigten Produkte und Dienstleistungen der Lieferant dem Besteller sämtliche Mehrkosten (verglichen zum vereinbarten Vertragspreis) zu ersetzen, welche dem Besteller entstehen, indem er die gekündigten Produkte und Dienstleistungen durch Dritte erstellen lässt, ausserdem hat der Lieferant jeden weiteren Schaden (positives Interesse) zu ersetzen, und (ii) zahlt der Besteller dem Lieferanten den Teil des Vertragspreises, der auf die vor dem Datum der Kündigung gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen entfällt. Der fällige Betrag wird gemäss dem Meilensteinplan (für erfüllte Meilensteine) oder, falls in der Bestellung keine Meilensteine festgelegt sind, basierend auf den jeweils aktuellen standardmässigen Zeit- und Materialpreisen des Lieferanten und gegen Vorlage von Belegen ermittelt.

25.3. Zusätzlich kann der Besteller in einem solchen Fall vom Lieferanten eine oder mehrere der folgenden Massnahmen verlangen:

- (i) dass dem Besteller oder dem von ihm benannten Dritten die bis zum Kündigungsdatum ausgeführten Teilleistungen übergeben werden,
- (ii) dass dem Besteller oder einem von ihm benannten Dritten alle für die Fertigstellung der Arbeiten erforderlichen Mittel und Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden,
- (iii) dass dem Besteller alle für die Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten erforderlichen geistigen Eigentumsrechte übertragen werden,
- (iv) dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um etwaige mit den Arbeiten verbundene Unteraufträge an den Besteller abzutreten.

25.4. Wird der Lieferant für insolvent erklärt, nimmt er eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vor oder wird wegen seiner Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzverwalter bestellt, kann der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Ansprüche aus Vertrag oder Gesetz durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten jegliche Leistungen des Lieferanten aus dem Vertrag beenden. Im Falle einer solchen Beendigung kann der Besteller die Erfüllung des Vertrags auf eine von ihm gewählte Weise zu Ende führen, und der Lieferant haftet für alle zusätzlichen Kosten, die dem Besteller dadurch entstehen. Der Lieferant hat alle

laufenden Arbeiten auf Verlangen an den Besteller zu liefern oder ihm zu übertragen. Alle Beträge, die dem Lieferanten für die vom Lieferanten vor der Kündigung vollständig und vertragsgemäss erbrachten Leistungen zustehen, werden mit den zusätzlichen Kosten für die Erfüllung des Vertrags und sonstigen Schäden, die dem Besteller durch die Nichterfüllung des Lieferanten entstanden sind, verrechnet.

26. Suspendierung

Der Besteller behält sich das Recht vor, die Ausführung der Bestellung jederzeit zu suspendieren, ohne dem Lieferanten allfällig dadurch entstehende Kosten zu schulden, sofern der Aufschub weniger als sechs (6) Monate dauert. Dauert die Suspendierung mehr als sechs Monate, so treffen sich die Parteien, um zu entscheiden, ob die Bestellung weiter ausgeführt wird oder nicht.

27. ESG Compliance

Der Lieferant anerkennt die Bedeutung von Umwelt-, Sozial- und Governance Grundsätzen ("ESG") und verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrags die nachfolgenden ESG-Anforderungen zu erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, die in dieser Ziffer festgelegten Verpflichtungen vertraglich auf seine Unterlieferanten und weiteren Lieferanten zu übertragen.

27.1. Umweltverantwortung

Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, Vorschriften und Standards ein, die sich auf die Herstellung, Produktion und Lieferung von Waren oder Dienstleistungen beziehen, einschliesslich der Abfallentsorgung und des Umgangs mit gefährlichen und giftigen Stoffen. Der Lieferant wendet Verfahren an, die darauf abzielen, Ressourcen möglichst effizient zu nutzen, Abfall zu reduzieren und die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten zu minimieren (einschliesslich der verantwortungsvollen Verwendung von Energie, Wasser und Rohstoffen sowie der Reduzierung von Treibhausgasemissionen).

27.2. Soziale Verantwortung

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Geschäftstätigkeit die Menschenrechte und Arbeitsstandards achtet, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Der Lieferant sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, gewährleistet faire Löhne und Arbeitszeiten und fördert Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion am Arbeitsplatz.

27.3. Governance und ethisches Verhalten

Der Lieferant hält sich an die höchsten Standards der geschäftlichen Ethik und Integrität, einschliesslich aller geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche. Der Lieferant wendet Governance Praktiken an, die Verantwortung und Transparenz innerhalb seiner Organisation fördern.

27.4. Nachhaltigkeitsberichterstattung und Audits

Der Lieferant stellt relevante ESG-Daten, Berichte oder Unterlagen zur Verfügung, die vom Besteller zur Beurteilung der Einhaltung dieser Ziffer vernünftigerweise verlangt werden. Der Lieferant kooperiert mit allen angemessenen Audits oder Inspektionen, die vom Besteller oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, um die Einhaltung der ESG-Verpflichtungen zu überprüfen (mit angemessenen Vertraulichkeitsmassnahmen).

27.5. Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich, sein ESG-Verhalten kontinuierlich zu überwachen und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um festgestellte Verstösse zu beheben. Der Lieferant wird nach Möglichkeiten suchen, Nachhaltigkeitsinitiativen zu verbessern und allgemein anerkannte Praktiken im Bereich der Umwelt- und Sozialverantwortung einzuführen.

27.6. Sorgfältige Prüfung der Lieferkette

Der Lieferant muss ein robustes Prüfungssystem implementieren und aufrechterhalten, um bei seinen eigenen Lieferanten die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards, einschliesslich Menschenrechten, Umweltschutz und Governance-Praktiken sicherzustellen. Dieses System sollte sich an

den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte orientieren. Es sollte regelmässig tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen innerhalb der Lieferkette bewerten, überwachen und angehen, um ethische und nachhaltige Praktiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu fördern.

27.7. Verstoss gegen ESG-Verpflichtungen.

Bei Verstössen gegen die sich aus dieser Ziffer 27 ergebenden Verpflichtungen durch den Lieferanten, seine Unterlieferanten oder seine weiteren Lieferanten ist der Besteller berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung zu kündigen, und der Lieferant hat den Besteller bezüglich jeglichen hieraus entstehenden Schäden und Verlusten zu entschädigen und schadlos zu halten.

28. Burckhardt Compression Verhaltenskodex

28.1 Der Besteller verpflichtet sich zu voller Integrität und hohen Standards im Geschäftsverhalten. Um seinen Lieferanten zu helfen, die diesbezüglichen Pflichten des Bestellers zu verstehen, hat der Besteller einen Verhaltenskodex für seine Lieferanten erstellt, erhältlich unter <https://www.burckhardtcompression.com/de-ch/ueber-uns/rechtliches-compliance-und-quality/verhaltenskodex/>

28.2. Verantwortlichkeiten der Lieferanten

Der Besteller wird nur mit Lieferanten zusammenarbeiten, die alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen einhalten. Für Lieferanten des Bestellers sind insbesondere folgende Praktiken inakzeptabel:

- (i) Mindestalter: Beschäftigung von Arbeitnehmern unter dem vorgeschriebenen Mindestalter oder von Arbeitnehmern unter 18 Jahren in gefährlicher Arbeitsumgebung.
- (ii) Zwangsarbeit: Jegliche Form von Zwang, Ausbeutung oder unfreiwilliger Arbeit.
- (iii) Einhaltung von Umweltvorschriften: Mangelnder Willen zur Einhaltung geltender Umweltgesetze und -vorschriften.
- (iv) Gesundheit und Sicherheit: Keine Bereitstellung von Arbeitsplätzen, die den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards entsprechen.
- (v) Geschäftsverhalten: Fehlen oder Nichtdurchsetzung von Unternehmensrichtlinien, welche die Einhaltung gesetzteskonformer Geschäftspraktiken vorschreiben.
- (vi) Geschäftspraktiken und Umgang mit dem Besteller: Das direkte oder indirekte Anbieten oder Gewähren an Mitarbeiter des Bestellers von jedem unangemessen grossen Wert, einschliesslich Bargeld, Bestechungsgeldern oder Schmiergeldzahlungen. Dieses Verbot umfasst auch das Anbieten oder Gewähren von Beratungs-, Beschäftigungs- oder ähnlichen Positionen durch einen Lieferanten an aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter des Bestellers (oder deren Familienangehörige).
- (vii) Geistiges Eigentum und sonstige Eigentumsrechte: Nichtbeachtung der geistigen und sonstigen Eigentumsrechte des Bestellers durch Verwendung von Informationen oder Eigentum des Bestellers (einschliesslich Werkzeuge, Zeichnungen und Spezifikationen) für andere Zwecke als diejenigen, für die sie bereitgestellt wurden, oder durch Nichtbeachtung bzw. Nichtrespektierung von Patenten, Marken und Urheberrechten des Bestellers und der vom Besteller von Zeit zu Zeit festgelegten Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich ihrer Verwendung.

29. Compliance Klausel

29.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex von Burckhardt Compression festgelegten Grundsätze und die geltenden Gesetze, insbesondere die Regeln des fairen Wettbewerbs und

der Korruptionsbekämpfung, zu beachten und einzuhalten.

29.2. Der Lieferant garantiert, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags weder er selbst noch seine Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter unzulässige finanzielle oder sonstigen Vorteile jeglicher Art angeboten, versprochen, gewährt, genehmigt, erbeten oder angenommen haben (oder angedeutet haben, dies künftig zu tun oder tun zu wollen), die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag in Verbindung stehen, und dass er angemessene Massnahmen ergriffen hat, um Unterlieferanten, Vertreter oder andere Dritte unter seiner Kontrolle oder bestimmendem Einfluss von derartigen Handlungen abzuhalten.

29.3. Jede Partei erklärt und garantiert, dass sie und, soweit ihr bekannt ist, keine ihrer verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Organe, Aktionäre, Vertreter, Berater, Beauftragten, Unterlizenznehmer, Lizenznehmer und Lieferanten direkt oder indirekt Zahlungen, Geschenke oder sonstige Versprechen an Kunden, Amtsträger, Organe oder Mitarbeiter einer Partei oder jegliche Dritte in einer Weise leisten werden, die gegen geltendes Recht verstösst (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, den britischen Bribery Act 2010 und, soweit anwendbar, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern erlassenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger), und dass sie alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln betreffend Bestechung und Korruption einhalten werden. Der Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder deren verbundene Unternehmen, der anderen Partei eine solche gewährte oder versprochene Gegenleistung zu erstatten.

29.4. Verfügt eine Partei über Nachweise, dass die andere Partei gegen geltendes Recht in wesentlichem Masse verstossen hat, insbesondere gegen die Regeln des fairen Wettbewerbs und der Korruptionsbekämpfung, wird sie die andere Partei entsprechend benachrichtigen und diese auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Abhilfemassnahmen zu ergreifen und sie über diese Massnahmen zu informieren. Wenn die andere Partei die erforderlichen Abhilfemassnahmen nicht ergreift oder solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, kann die nicht vertragsbrüchige Partei nach eigenem Ermessen entweder den Vertrag aussetzen oder kündigen, wobei alle zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Kündigung des Vertrags fälligen Beträge, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, zahlbar bleiben.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

30.1. Auf den Vertrag findet das am Sitz des Bestellers geltende Recht Anwendung, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980).

30.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

31. Sonstiges

31.1. Höhere Gewalt

Der Lieferant haftet nicht für Nichterfüllung, Verluste, Schäden oder Verzögerungen aufgrund von Krieg, Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, nationalen Streiks oder Arbeitskonflikten, staatlichen Massnahmen, höherer Gewalt oder Handlungen des Bestellers oder seiner Kunden. Im Falle einer Verzögerung der Erfüllung aufgrund solcher Ursachen wird der Liefertermin oder die Fertigstellungsfrist um die Dauer der durch die Verzögerung entstandenen Zeit verlängert. Im Falle höherer Gewalt hat der Lieferant diese spätestens achtundvierzig (48) Stunden nach ihrem Eintritt mitzuteilen, unter klarer Angabe der betroffenen Bestellung, der voraussichtlichen Verzögerungsdauer und, wenn die höhere Gewalt namentlich auf eine Pandemie zurückzuführen ist, unter Vorlage eines Nachweises einer staatlichen Behörde über das Vorliegen höherer Gewalt. Dauern die Gründe für die höhere Gewalt länger als zwei (2) Monate an, kann der Besteller den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von

sieben (7) Tagen schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen. Der Lieferant hat im Falle der Kündigung Anspruch auf Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit und die Aufwendungen für nicht stornierbare Beschaffungen, sofern entsprechende Nachweise erbracht werden. Der Besteller ist berechtigt, alle Arbeitsergebnisse zu erhalten, für die er bezahlt hat.

31.2. Verzicht auf Rechte

Die Nichtausübung eines Rechts durch den Besteller stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar und kann keinen Verfall dieses Rechts zur Folge.

31.3. Verhältnis der Parteien

Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Keine Bestimmung dieses Vertrags begründet ein Vertretungs-, Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Arbeitsverhältnis. Keine der Parteien kann die andere ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung binden.

31.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, und der Besteller und der Lieferant werden sich nach Kräften bemühen, die betroffene Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich entspricht.